

## **S 14 U 141/08**

Land  
Nordrhein-Westfalen  
Sozialgericht  
SG Detmold (NRW)  
Sachgebiet  
Unfallversicherung  
Abteilung  
14  
1. Instanz  
SG Detmold (NRW)  
Aktenzeichen  
S 14 U 141/08  
Datum  
30.09.2010  
2. Instanz  
LSG Nordrhein-Westfalen  
Aktenzeichen  
-  
Datum  
-  
3. Instanz  
Bundessozialgericht  
Aktenzeichen  
-  
Datum  
-  
Kategorie  
Urteil

Die Klage wird abgewiesen. Die Klägerin trägt die Kosten des Verfahrens. Der Streitwert wird auf 10.393,77 Euro festgesetzt.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten über die Rechtmäßigkeit von Bescheiden, mit welchen die Beklagte die Klägerin für rückständige Unfallversicherungsbeiträge der I T J GmbH (ITJ) in Haftung nimmt.

Die ITJ war vom 20.06.2002 bis 04.03.2004 Mitglied der Beklagten; mit Beschluss vom 04.03.2004 des Amtsgerichts Bielefeld wurde der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Unternehmens mangels Masse abgewiesen. In der Zeit ihres Bestehens führte die ITJ im Auftrag der Klägerin als Subunternehmerin ausschließlich für diese Bauleistungen aus; die Klägerin selbst, welche zwar nach Außen hin als Installationsbetrieb auftrat, beschäftigte keine gewerblichen Arbeitnehmer; nach Entgegennahme von Aufträgen ließ sie die Arbeiten durch die ITJ und deren gewerbliche Arbeitnehmer ausführen.

Mit Bescheid vom 23.04.2004 setzte die Beklagte gegenüber der ITJ den Beitrag für das Jahr 2003 einschließlich Nebenumlagebeiträgen auf 16.241,28 Euro unter Zugrundelegung von dieser gemeldeter Arbeitsentgelte von 454.376,00 Euro für den gewerblichen, 21.447,00 Euro für den kaufmännischen Bereich fest; unter dem 15.12.2004 erhob sie den Beitrag für das Jahr 2004 bis zur Einstellung des Betriebes in Höhe von 888,49 Euro unter Zugrundelegung von gemeldeten Arbeitsentgelten von 22.546,00 Euro.

Nach vorheriger Anhörung erteilte die Beklagte der Klägerin unter dem 08.03.2005 Haftungsbescheide für das Jahr 2003 in Höhe von 9.505,28 Euro sowie für das Jahr 2004 in Höhe von 888,49 Euro; von der ursprünglichen Beitragsforderung von 16.241,28 Euro für das Jahr 2003 der ITJ wurden insoweit von dieser geleistete Zahlungen am 25.07.2003 auf den Beitrag für 2003 in Höhe von 3.368,00 Euro sowie unter dem 23.08.2003 in gleicher Höhe, mithin 6.736,00 Euro abgesetzt.

Gegen die Haftungsbescheide erhob die Klägerin am 11.04.2005 Widerspruch, mit welchem sie geltend machte, die Haftungsbescheide seien unverständlich, als die Beitragsforderung ausweislich der Buchungen in den Kontoauszügen ausgeglichen seien; unabhängig davon bestehe eine Haftung nur für originäre Beiträge der Berufsgenossenschaft, nicht jedoch für Nebenumlagen; letztlich seien die gesetzlichen Haftungsregelungen verfassungswidrig bzw. lückenhaft, als der Gesetzgeber es im Sinne eines Redaktionsversehens unterlassen habe, die Absätze 3 b bis 3 f des § 28 e des 4. Buches Sozialgesetzbuch -SGB IV- im Rahmen der Verweisung der Ausgangsbestimmung des § 150 Abs. 3 des 7. Buches Sozialgesetzbuch -SGB VII- in Bezug zu nehmen. Mit Widerspruchsbescheid vom 15.12.2005 wies die Beklagte die Widersprüche zurück; die gesetzlichen Haftungsbestimmungen seien eindeutig und sähen eine entsprechende Anwendung der weiteren Bestimmungen des [§ 28 e SGB IV](#) nicht vor; eine Verletzung höherrangigen Rechtes durch die Haftungsbestimmungen sei ebenfalls nicht ersichtlich; auch der Höhe nach sei die Inanspruchnahme nicht zu beanstanden, da die Haftung für die Erfüllung der Zahlungspflicht des Nachunternehmers auch die Beiträge für Nebenumlagen umfasse; soweit geltend gemacht werde, die Beitragsforderungen seien beglichen, seien durch die ITJ lediglich in 2003 zwei Zahlungen in Höhe 3.386,00 Euro zu berücksichtigen gewesen.

Hiergegen richtet sich die am 25.01.2006 erhobene Klage, zu deren Begründung die Klägerin zunächst ihren Vortrag aus dem Widerspruchsverfahren wiederholte. Mit Einverständnis der Beteiligten ordnete das Gericht mit Beschluss vom 31.05.2007 das Ruhen des Verfahrens im Hinblick auf beim Bundessozialgericht -BSG- anhängige Streitverfahren an, in welchen die Berechtigung zum Erlass von Haftungsbescheiden gemäß [§ 150 Abs. 3 SGB VII](#) zur Prüfung stand. Nachdem das BSG mit Urteilen vom 27.05.2008 (Az. [B 2 U 11/07 R](#) und [B 2 U 21/07 R](#)) in dem Sinne befunden hatte, die Berufsgenossenschaften seien befugt, Haftungsansprüche durch Verwaltungsakt geltend zu machen, die Haftungsregelungen als solche unterlägen keinen verfassungsrechtlichen Bedenken, auf den Haftungsanspruch fänden, da

eine Gesetzeslücke in Form eines Redaktionsversehens des Gesetzgebers bestehe, jedoch auch die Absätze 3 b bis 3 f des [§ 28 e SGB IV](#) Anwendungen, wurde das Verfahren im Juli 2008 wiederaufgenommen.

Beklagtenseitens wurde insoweit, da nach genannten Bestimmungen die Haftung erst ab einem geschätzten Gesamtwert aller für ein Bauwerk in Auftrag gegebener Bauleistungen von 500.000,00 Euro in Betracht kommt, die Klägerin zur Prüfung dessen aufgefordert, die maßgeblichen Betriebs- bzw. Vertragsunterlagen aus den Jahren 2003/2004, eventuell auch Baugenehmigungen vorzulegen bzw. Auskunft zu erteilen. Die Klägerin sah sich hierzu nicht verpflichtet. Sie machte zum Einen geltend, die gesamten Geschäftsunterlagen seien im Rahmen eines staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens des früheren Gesellschafters und Geschäftsführers der Klägerin I T beschlagnahmt und nicht an sie wieder herausgegeben worden. Sie vertrat im Übrigen die Auffassung, es obläge der Beklagten darzulegen und zu beweisen, dass die Voraussetzungen der Haftungsregelungen vorlägen, nämlich das Auftragsvolumen die bestimmten Grenzen überschritten habe. Die Beklagte sei insoweit ihren Ermittlungspflichten nicht nachgekommen. Aus der Erinnerung könne sie im Übrigen zu den Bauvorhaben und Bauvolumina in 2003/2004 keine Angaben mehr machen.

Die Klägerin beantragt,

die Bescheide vom 08.03.2005 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 16.12.2005 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie macht geltend, ohne die Mitwirkung der Klägerin nicht in der Lage zu sein, zu prüfen, ob die Wertgrenzen der jeweiligen abgewickelten Bauvorhaben überschritten seien; entsprechende Ermittlungen im Feststellungsverfahren seien in Anbetracht der seinerzeit geltenden Rechtslage nicht erfolgt und nicht notwendig gewesen, da die ITJ ausschließlich für die Klägerin Bauleistungen erbracht habe, vor diesem Hintergrund Rechnungsunterlagen bedeutungslos waren. Dabei meint sie, die Klägerin habe nach den gesetzlichen Bestimmungen nachzuweisen, dass die Wertgrenze von 500.000,00 Euro nicht erreicht worden sei; nach der Gesetzesbegründung zu [§ 28 e SGB IV](#) trage nämlich die Beweislast für das Nichtvorliegen der Haftung der Hauptunternehmer. Soweit die Klägerin Verlust ihrer Geschäftsunterlagen geltend mache, müsste ihr, da die handelnden Geschäftsführer der Klägerin und der ITJ identisch seien, zumindest die Angabe der Auftragsverhältnisse bekannt sein.

Wegen der sonstigen Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den weiteren Inhalt der Gerichtsakte und der Beitragsakte der Beklagten verwiesen. Dieser war Gegenstand der mündlichen Verhandlung.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist nicht begründet.

Die Beklagte hat die Klägerin zu Recht in festgestellter Höhe in Haftung für die rückständigen Beiträge der ITJ für die Jahre 2003/2004 genommen. Die Klägerin ist von daher durch die angefochtenen Bescheide vom 08.03.2005 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 16.12.2005 nicht beschwert ([§ 54 Abs. 2 Satz 1 SGG](#)).

Rechtsgrundlage für die Beitragshaftung bei der Ausführung eines Dienst- oder Werkvertrages im Baugewerbe ist [§ 150 Abs. 3](#) 2. Alt. SGB VII in der ab 01.08.2002 geltenden Fassung, der [§ 28 e Abs. 3](#) a SGB IV für entsprechend anwendbar erklärt. Nach dieser Bestimmung haftet ein Unternehmer des Baugewerbes, der einen anderen Unternehmer mit der Erbringung von Bauleistungen beauftragt, für die Erfüllung der Zahlungspflicht dieses Unternehmers oder eines von diesem Unternehmer beauftragten Verleihers wie ein selbstschuldnerischer Bürger.

Die Voraussetzungen dieser Haftungsregelung sind erfüllt. Dabei hat die Beklagte zunächst zur Geltendmachung des Haftungsanspruchs zu Recht die Handlungsform des Verwaltungsaktes gewählt; diese Handlungsform war ihr durch Gesetz, nämlich [§ 168 SGB VII](#) gestattet, nach dessen Abs. 1 der Unfallversicherungsträger den Beitragspflichtigen den von ihm zu zahlenden Beitrag schriftlich mitteilt; nach Abs. 2 handelt es sich bei dieser schriftlichen Mitteilung um einen als Beitragsbescheid bezeichneten Verwaltungsakt. Wie das BSG in seinen Urteilen vom 27.05.2008 eingehend ausgeführt hat, erstreckt sich die Ermächtigung des [§ 168 SGB VII](#), in der Form des Verwaltungsaktes handeln zu dürfen, auch auf den Haftungsanspruch aus [§ 150 Abs. 3](#) 2. Alt. SGB VII, was sich aus der Gesetzessystematik ergibt.

Die Klägerin ist auch eine Unternehmerin des Baugewerbes. Erforderlich ist insoweit nicht, dass die Klägerin selbst durch eigene gewerbliche Arbeitnehmer Bauleistungen erbringt; erfasst werden vielmehr auch Unternehmer, die ausschließlich andere Unternehmer Bauleistungen für sich ausführen lassen und bei denen dies wesentlicher Gegenstand ihrer unmittelbaren geschäftlichen Betätigung ist. Bauleistungen sind Leistungen, die der Herstellung, Instandsetzung, Instandhaltung, Änderung oder Beseitigung von Bauwerken dienen. Die ITJ hat sich mit der Verrichtung derartiger Tätigkeiten befasst; irrelevant ist, dass die in Anspruch genommene Klägerin, wie ausgeführt, lediglich die von ihr beschafften Aufträge der ITJ als Subunternehmerin weitergegeben und von dieser hat ausführen lassen, ohne selbst eigene gewerbliche Arbeitnehmer zu befragen (auch hierzu siehe Urteil des BSG vom 27.05.2008 - [B 2 U 11/07 R-](#)).

Die ITJ hat auch ihre Zahlungspflicht hinsichtlich der Maßgabe der Bescheide vom 23.04.2004 und 15.12.2004 erhobenen Beiträge für die Jahre 2003/2004 nicht erfüllt. Soweit die Klägerin unter Bezugnahme auf die der ITJ erteilten Kontoauszüge meint, die Forderung sei beglichen, missversteht sie die Schlüsselungen in den Kontoauszügen, was die Beklagte ausführlich in ihrem Widerspruchsbescheid dargelegt hat. Zahlungen sind insoweit von der ITJ lediglich im Jahre 2003, und zwar am 25.07. und 23.08. (Textschlüssel: 50) geleistet worden, so dass auf die Gesamtforderung für das Jahr 2003 in Höhe von 16.241,28 Euro lediglich 6.736,00 Euro (bei Verrechnung eines Teilbetrages dieser Zahlungen auf die aus dem Jahre 2002 bestehende Restforderung) anzurechnen waren. Die "Erfüllung der Zahlungspflicht" umfasst dabei ([§ 28 e Abs. 4 SGB VII](#)) die Beiträge und Säumniszuschläge; zu den Beiträgen zählen dabei auch die Mittel für den arbeitsmedizinischen und sicherheitstechnischen Dienst nach [§ 24 SGB VII](#), insoweit auch die Mittel hierfür von den Unternehmern aufgebracht werden; gleiches gilt für die Insolvenzgeldumlage zur Sicherung des Nettolohnanspruchs von Arbeitnehmern für die letzten 3 Monate vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens; diese Mittel werden durch die in [§ 358 des 3. Buches Sozialgesetzbuch -SGB III-](#) genannten

Träger über eine Umlage der Unternehmer aufgebracht, was verfassungskonform ist (vgl. Bereiter-Hahn/Schieke/Mehrtens, Gesetzliche Unfallversicherung, Handkommentar, [§ 152 SGB VII](#) mit weiteren Nachweisen und Hinweis auf Rechtsprechung des BSG).

Die Voraussetzungen des [§ 28 e Abs. 3](#) a SGB VII sind somit erfüllt.

Auf den Haftungsanspruch der Beklagten gegenüber der Klägerin findet aber nicht nur diese Bestimmung, sondern auch die weiteren Abs. 3 b bis 3 f des [§ 28 SGB IV](#) Anwendung, was das BSG in genannten Entscheidungen im Hinblick auf eine planwidrige Unvollständigkeit des Gesetzes im Sinne eines Redaktionsversehens des Gesetzgebers dargelegt hat. Soweit [§ 150 Abs. 3 SGB VII](#) in der ab 01.08.2002 geltenden Fassung eine derartige Verweisung (so nunmehr [§ 150 Abs. 3 Satz 1 SGB VII](#) in der ab 01.10.2009 geltenden Fassung) nicht vorsah, war diese Regelungslücke im Rahmen gesetzesemanenter Rechtsfortbildung durch eine Erweiterung der Verweisung zu schließen. Dabei begegnet die um das Redaktionsversehen bereinigte Haftung keinen verfassungsrechtlichen Bedenken, verstößt insbesondere nicht gegen das Grundrecht auf freie Berufsausübung ([Artikel 12 Abs. 1](#) des Grundgesetzes -GG-) oder den allgemeinen Gleichheitssatz ([Artikel 3 Abs. 1 GG](#)).

Insoweit findet Anwendung auch die Exculpationsregelung des [§ 28 e Abs. 3 b](#), wonach die Haftung nach Abs. 3 a entfällt, wenn der Unternehmer nachweist, dass er ohne eigenes Verschulden davon ausgehen konnte, dass der Nachunternehmer oder ein von ihm beauftragter Verleiher seine Zahlungspflicht erfüllt. Der Gesetzgeber verlangt insoweit vom Hauptunternehmer, dass dieser gegenüber einem Subunternehmer alle Anstrengungen unternimmt, die Erfüllung der Zahlungspflicht sicher zu stellen. Einer derartigen Entschuldung ist im vorliegenden Fall von vorne herein die Grundlage entzogen, da die handelnden Geschäftsführer der Hauptschuldnerin und der hier in Haftung genommenen Klägerin identisch sind.

Soweit überdies [§ 28 e Abs. 3 d](#) Satz 1 SGB IV die Haftung des Abs. 3 a erst ab einem geschätzten Gesamtwert aller für ein Bauwerk in Auftrag gegebenen Bauleistungen von 500.000,00 Euro (in der ab 01.10.2009 geltenden Fassung nunmehr 275.000,00 Euro) eingreifen lässt, hat die Beklagte zwar keine diesbezüglich positive Feststellung getroffen, wird allerdings, da die Klägerin sich den Vorwurf der Beweisvereitelung vorbehalten lassen muss, so gestellt, als sei diese Voraussetzung gegeben. Dabei trägt, was insoweit der Klägerin zugestehen ist, die Beklagte grundsätzlich die Darlegungs- und Beweispflicht des Überschreitens dieser Größenordnung; mit einer Exkulpation, für welche nach den Gesetzesmaterialien der Hauptunternehmer darlegungs- und beweispflichtig ist, hat die Regelung des Abs. 3 d nichts zu tun, vielmehr handelt es sich um eine Grundvoraussetzung zulässiger Haftungsinanspruchnahme.

Die Klägerin hat jedoch durch ihre - unberechtigte - Weigerung, ihre Mitwirkungspflichten hinsichtlich der Feststellung dieser Voraussetzung zu erfüllen, es der Beklagten unmöglich gemacht, ihrer gegebenen Amtsermittlungspflicht zu genügen. Soweit sie "nicht gewillt ist, die Faulheit der Beklagten zu unterstützen" verstößt sie gegen gesetzliche Mitwirkungspflichten im Sinne umfassender Auskunft- und Rechnungslegungspflichten. Diese Verpflichtungen ergeben sich aus [§ 166 Abs. 1 SGB VII](#) sowie den Bestimmungen des 10. Buches des Sozialgesetzbuches -SGB X-. Gemäß [§ 166 Abs. 1 SGB VII](#) gelten für die Auskunftspflicht der Unternehmer und die Beitragsüberwachung [§ 98 SGB X](#) entsprechend mit der Maßgabe, dass sich die Auskunft- und Vorlagepflicht der Unternehmer und die Prüfungs- und Überwachungsbefugnis der Unfallversicherungsträger auch auf Angaben und Unterlagen über die betrieblichen Verhältnisse erstreckt, die für die Veranlagung der Unternehmen und die Zuordnung der Entgelte der Versicherten zu den Gefahrklassen erforderlich sind. Gemäß [§ 21 SGB X](#) sollen die Beteiligten bei der Ermittlung des Sachverhaltes mitwirken, insbesondere ihnen bekannte Tatsachen und Beweismittel angeben. Dabei besteht eine weitergehende Pflicht, bei der Ermittlung des Sachverhaltes mitzuwirken, nur, soweit sie durch Rechtsvorschrift besonders vorgesehen ist. Derartige besondere Mitwirkungspflichten, welche nicht lediglich Obliegenheit sondern Rechtspflicht sind, sind statuiert in [§ 166 Abs. 1 SGB VII](#) und, wie angesprochen, insbesondere [§ 98 SGB X](#). Gemäß dessen Abs. 1 hat der Arbeitgeber, soweit es in der Sozialversicherung für die Erbringung von Sozialleistungen erforderlich ist, auf Verlangen dem Leistungsträger Auskunft über die Art und Dauer der Beschäftigung, den Beschäftigungsort und das Arbeitsentgelt zu erteilen (Satz 2). Nach Satz 2 - was hier einschlägig ist - hat wegen der Entrichtung von Beiträgen der Arbeitgeber über alle Tatsachen Auskunft zu geben, die für die Erhebung der Beiträge notwendig sind. In diesem Sinne hat der Arbeitgeber die Geschäftsbücher, Listen oder andere Unterlagen, aus denen die Angaben über die Beschäftigung hervorgehen, vorzulegen. Soweit diese Bestimmung sich mit "Arbeitgebern" erfasst, erstreckt [§ 98 Abs. 3 SGB X](#) die sich für diese ergebenden Rechte oder Pflichten auch auf andere Personen, die Beiträge zu entrichten haben. Arbeitgebergleiche Personen können z.B. der Entleiher von Leiharbeitnehmern ([§ 28 e Abs. 2 Satz 4 SGB IV](#)) oder insbesondere auch die für die Beiträge gemäß [§ 150 Abs. 2](#) und 3 SGB VII Haftenden sein (vgl. zum Ganzen Kasseler Kommentar, Sozialversicherungsrecht, [§ 98 SGB X](#) Anmerkungen 19 und 40). Damit unterlag auch die Klägerin einer umfassenden Auskunftspflicht und Vorlagepflicht hinsichtlich Geschäftsbüchern, Listen und anderen Unterlagen, aus denen sachdienliche Angaben hervorgingen. Diese Mitwirkungspflichten gelten auch uneingeschränkt; [§ 98 SGB X](#) unterscheidet insoweit zwischen Auskunftspflichten eines Arbeitgebers (Unternehmers) wegen der Erbringung von Sozialleistungen im Einzelfall und der Entrichtung von Beiträgen; jeweils nach dem Zweck der Auskunft sind die Mitwirkungspflichten unterschiedlich dahingehend ausgestaltet, dass für den Bereich der Erbringung von Sozialleistungen sich Umfang und Grenzen der Mitwirkungspflicht nach einer entsprechenden Anwendung von [§ 65 des 1. Buches Sozialgesetzbuch -SGB I-](#) richten, wohingegen die Verpflichtung zur Auskunft wegen der Entrichtung von Beiträgen nicht einschränkt.

Dieser Auskunft- und Vorlagepflicht hat die Klägerin in keiner Weise genügt. Soweit sie einen Verlust ihrer Geschäftsunterlagen behauptet, bestehen, was allerdings rechtlich irrelevant ist, bereits an dieser Behauptung erhebliche, auch durch angebliche Bemühungen zur Wiederbeschaffung der angabegemäß in Verlust geratenen Unterlagen Bemühungen nicht entkräftbare Zweifel, die sich darin gründen, dass nach Auskunft des die Interessen des IT vertretenden Bevollmächtigten die Unterlagen für das gegen diesen gerichtete Ermittlungsverfahren irrelevant waren, als sie einen anderen Verantwortungszeitraum betrafen; auch ist, was die Klägerin geltend macht, kaum vorstellbar, wie diese die Rechnungsabschlüsse der Jahre 2003 und 2004 durchgeführt haben will, wären die Unterlagen im Rahmen eines bereits 2003 eingeleiteten Ermittlungsverfahrens beschlagnahmt worden; über die Beschlagnahme als solche wurde überdies nicht einmal ein Beschlagnahmeprotokoll vorgelegt. Unabhängig davon, selbst einen angeblichen Verlust der Unterlagen unterstellt, ist es den handelnden Geschäftsführern der Klägerin unzweifelhaft möglich, Angaben in dem von der Beklagten gewünschten Sinne zu machen. Sollten sie selbst an einer Amnesie, wie sich glauben machen wollen, leiden und sich nicht erinnern können, an konkrete Aufträge, können sie zumindest auf das Gedächtnis der in der ITJ beschäftigten Arbeitnehmer, die für sie in den maßgeblichen Jahren tätig waren, zurückgreifen. Zur derartigen Erfüllung der Mitwirkungspflichten, auf welche nochmals eingehend im Rahmen der mündlichen Verhandlung hingewiesen wurde, ist die Klägerin offensichtlich nicht bereit. Soweit die Klägerin der Beklagten, "Faulheit und Ignoranz" vorhält, ist allein ihr Untätigkeit und Unwilligkeit, die gesetzlichen Mitwirkungsbestimmungen zur Kenntnis zu nehmen, vorzuhalten.

Durch die Beweisvereitelung muss die Beklagte so gestellt werden, als läge die Voraussetzung des [§ 28 e Abs. 3](#) d SGB IV vor. In der Regel ist zwar der Gesichtspunkt der fehlenden Mitwirkung nur im Rahmen der Beweiswürdigung zu berücksichtigen, etwa in dem man das Beweismaß herabsetzt; ausnahmsweise kann jedoch eine Beweisverteilung zur Umkehr der objektiven Beweislast führen. Von einer Beweisvereitelung kann dann gesprochen werden, wenn der beweisbelastete Beteiligte durch pflichtwidriges Handeln oder Unterlassen eines anderen Beteiligten in eine Beweisnot, d.h. in eine ausweglose Lage gerät. In diesem Sinne war die unterlassene Mitwirkung unter gänzlicher Verweigerung der obliegenden Auskünfte und Vorlage entsprechender Unterlagen der Klägerin grob pflichtwidrig. Ohne deren Mithilfe ist die Beklagte auch nicht in die Lage versetzt, Ermittlungen im Rahmen ihrer Amtsermittlungspflicht, zu welchen sie ausdrücklich gewillt war, nachzukommen. Bei einem Beweisnotstand, wenn er auf einer Beweisvereitelung durch denjenigen beruht, dem die Unerweislichkeit der Tatsachen zum prozessualen Vorteil gereicht, kommt es aber zu einer Umkehr der Beweislast (vgl. hierzu [BSGE 24, 25; 41, 297, 300; 83, 279](#)). Diesen Rechtsgrundsatz bringt, in anderem Zusammenhang, auch [§ 165 Abs. 3 SGB VII](#) zum Ausdruck, wonach, soweit Unternehmer Angaben nicht machen, die Berufsgenossenschaft Schätzungen vornehmen kann; der Unternehmer hat dann den Gegenbeweis der Unrichtigkeit dieser Schätzung zu führen.

Die Klage war nach alledem abzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf [§ 197 a SGG](#) in Verbindung mit [§ 154 Abs. 1](#) Verwaltungsgerichtsordnung -VwGO-, wonach der unterliegende Teil die Kosten des Verfahrens zu tragen hat.

Die Kostenentscheidung beruht auf [§ 197 a Abs. 1 SGG](#) in Verbindung mit [§ 52 Abs. 3](#) des Gerichtskostengesetzes -GKG- in der ab 01.07.2004 geltenden Fassung.

Rechtskraft

Aus

Login

NRW

Saved

2018-08-03